

**FV Blau-Weiß Hartmannsdorf e.V.**

# Satzung

vom 31.März 2017

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen FV Blau-Weiß Hartmannsdorf e.V.

Er ist derzeit beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer **71271** registriert und mit Datum vom **03.03.1998** eingetragen.

Sitz des Vereins ist Hartmannsdorf, Kreis Zwickau.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

## **§ 4 Zweckverwirklichung**

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Die Aufnahme anderer Sportarten als Fußballsport ist möglich.

## **§ 5 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Als angemessene Vergütungen kommen z.B. die Übungsleiterpauschale gemäß von § 3 Nr. 26 EStG und die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG in Betracht. Dazu bedarf es in jedem Einzelfall eines Vorstandsbeschlusses.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 6 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- *Ordentliche* Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.
- *Außerordentliche* Mitglieder sind Förderer des Vereins; sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.
- *Ehrenmitglieder* sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann bis spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Erfolgt die Kündigung verspätet, dann ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, von Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
- wenn das Mitglied die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- wenn das Mitglied rechtsextreme, rassistische oder antisemitische Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins kundtut oder Mitglied in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Dazu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

Der Beschluss über den Ausschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist jeweils am 1.1. eines Kalenderjahres fällig. Er wird durch Bankeinzugsverfahren am Ende des 1. Quartals erhoben.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ehrenmitglieder und im Verein tätige Übungsleiter und Schiedsrichter können durch Vorstandsbeschluss von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet, oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet, ob ein Erlass gewährt wird.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 11 ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen, Ausschlüsse und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die Zahl der abgegebenen Stimmen an.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen nicht im Zahlungsrückstand sind.

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden, als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendwart
- Beisitzer Medien
- Beisitzer Sportkoordinator

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge bzw. Ausschlüsse
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 15 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes**

Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 Abs BGB).

## **§ 16 Sportjugend**

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.

Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, die Kassenführung der Abteilung sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 18 Abteilungen**

Die Abteilungen sind vom Vorstand einzurichtende, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.

Sie sind an den Verein gebunden und regeln ihre Belange selbstständig.

Die Abteilungen haben kein eigenes Namensrecht. Sie firmieren unter dem vollen Namen des Vereins mit dem der Sportart entsprechenden Zusatz „Abteilung ...“.

Die Abteilungen haben keine eigene Verfassung, maßgebend ist die Vereinsatzung.

In diesem Rahmen können die Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes entsprechend der ausgeübten Sportart spezielle „Ordnungen“ erlassen. Diese „Ordnungen“ sind für die der betreffenden Abteilung zugeordneten Personen bindend.

Die Geschäfte der Abteilung werden von der Abteilung geführt. Jede Abteilung muss daher je einen Abteilungsleiter und stellvertretenden Abteilungsleiter haben. Diese werden auf Vorschlag der Abteilung vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand kann Abteilungsleiter aus wichtigem Grund von ihrem Amt suspendieren und einen neuen Abteilungsleiter einsetzen. In diesem Falle ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Versammlung der betreffenden Abteilung einzuberufen. Ein Tagesordnungspunkt muss der Grund der Suspendierung sein. Dem suspendierten Abteilungsleiter muss die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden.

Der Vorstand kann Abteilungen auflösen:

- auf Antrag der Mehrheit der Abteilungsmitglieder
- nach Verlust so vieler Mitglieder einer Abteilung, dass ein Sportbetrieb nicht mehr möglich ist
- aus wichtigem Grund

Verbindlichkeiten aus der Auflösung einer Abteilung übernimmt der Verein, der Rückgriff auf (eventuelle ehemalige) Abteilungsmitglieder aus „Unerlaubter Handlung (§ 823 BGB)“ ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## **§ 19 Arbeitsordnung**

Jedes Mitglied ist zur Ableistung von Gemeinschaftsarbeit verpflichtet.

Die Gemeinschaftsarbeit soll insbesondere geleistet werden:

- zur Errichtung, Pflege und Erhaltung der Vereinsbauten einschließlich der dazugehörigen Grundstücksflächen
- zur Durchführung der verschiedenen jährlichen Festveranstaltungen

Befreit von der Arbeitspflicht sind Ehrenmitglieder und Kinder unter 16 Jahren.

Tätigkeiten, die unmittelbar zur Vereinsarbeit gehören, wie Übungsleiter- und Schiedsrichtereinsätze werden angerechnet.

Über die Ableistung der Gemeinschaftsarbeit eines Mitgliedes wacht der jeweilige Abteilungsleiter, bei passiven Mitglieder der Vorstand.

Nicht abgeleistete Stunden werden als Zusatzbeitrag erhoben, die Höhe ist in der Beitragsordnung geregelt.

Über mit der Gemeinschaftsarbeit zusammenhängende Beschwerden von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **§ 20 Haftung**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den sportlichen oder außersportlichen Aktivitäten oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem

Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 21 "In-sich-Geschäfte"**

Im eigenen Namen oder für eine andere Person abgeschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 weiteren Mitgliedern des Vorstands.

## **§ 22 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hartmannsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Bei Wegfall des Zwecks wird das Vereinsvermögen ebenfalls an die Gemeinde Hartmannsdorf übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des Sports zu verwenden hat.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. März 2017 beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom 04.03.2011.  
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.